

**Seminar zum Thema**

**„Elterliche Sorge“**

**am 05.06.2009**

**Veranstalter: Institut für interkulturelle  
Beratung und Fortbildung  
gGmbH/Lebenswelt gGmbH  
Obentrautstr. 72  
10963 Berlin**

**Svenja Schmidt-Bandelow  
Fachanwältin für Familienrecht  
Hardenbergstr. 19  
10623 Berlin**

### Was heißt elterliche Sorge überhaupt?

Träger der elterlichen Sorge sind grundsätzlich die Eltern des Kindes. Bei einem nichtehelichen Kind hat nach der gesetzlichen Regelung nur die Mutter die elterliche Sorge inne. Damit aus der nichteheliche Vater mit der Mutter zusammen sorgeberechtigt ist, bedarf es jedoch einer gemeinsamen Erklärung beim Jugendamt bzw. Notar.

### Das Sorgerecht umfasst:

#### Die tatsächliche Sorge

Die tatsächliche Sorge umfasst sämtliche Fürsorgehandlungen für das Kind, dazu gehören:

- Die Bestimmung des Familiennamens
- Die Erteilung eines Vornamens
- Geburtsanzeige beim Standesamt
- Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes
- Die Aufenthaltsbestimmung
- Die ärztliche Betreuung (Sorge für das Impfen)
- Angelegenheiten der schulischen Ausbildung
- Antrag auf Namensänderung
- Die Bestimmung über die religiöse Erziehung
- Der Umgang mit dem Kind
- Urlaubsreisen
- Die Einwilligung in die Durchführung von Operationen
- Vermögensfürsorge

#### Vertretung in Personensorgesachen

Dies bedeutet ein Handeln im Namen und mit Rechtswirkung für das Kind. Dazu zählen z.B.

- Die Stellung einer Strafanzeige
- Den Abschluss eines Ausbildungsvertrages

- Die Einwilligung zur Eheschließung
- Die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten
- Die Vertretung in Verwaltungsangelegenheiten

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 29.01.2003 deutlich gemacht, dass derzeit keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dem Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Artikel 6 Abs. 2 GG nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Es geht davon aus, dass Eltern, die mit ihrem Kind zusammen leben und ihre Kooperationsbereitschaft bereits durch die gemeinsame tatsächliche Sorge für das Kind zum Ausdruck bringen, die Möglichkeit der gemeinsamen Sorgeerklärung in der Regel nutzen werden. Sollte dies tatsächlich nicht der Fall sein, was durch den Gesetzgeber zu prüfen und zu beobachten ist, muss Vätern, die mit der Mutter und dem Kind als Familie – jahrelang – zusammenleben, ein Zugang zur gemeinsamen Sorge eröffnet werden (BVerfG Urteil vom 29.01.2003 FamRZ 2003, 358).

#### Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung (1671 BGB)

Im Falle der Trennung oder der Scheidung eines Paares kann die elterliche Sorge ganz oder teilweise auf einen Elternteil übertragen werden. Die Eltern können es jedoch auch bei der gemeinsamen elterlichen Sorge belassen und sich lediglich über das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Vermögenssorge streiten.

Ein Eingriff in die elterliche Sorge oder Teile der elterlichen Sorge findet jedenfalls nur dann statt, wenn eine gerichtliche Entscheidung hierüber ergeht. Um dies zu bewirken, muss zunächst ein Antrag beim Gericht auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge bzw. des Aufenthaltsbestimmungsrechts gestellt werden. Andernfalls setzt sich das Familiengericht nicht mit der Frage der elterlichen Sorge auseinander, es verbleibt vielmehr auch im Fall der Scheidung bei der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Ein Eingriff in die elterliche Sorge kann dann erfolgen, wenn z.B.

- ein Elternteil dem Eingriff zustimmt, sind sich also beide Elternteile einig, dass die elterliche Sorge auf einen Elternteil alleine übertragen werden soll, bedarf es keiner weiteren Sachprüfung zur Entscheidung des Gerichts
- ansonsten ist der Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge bzw. Teile der elterlichen Sorge auf ein Elternteil zuzustimmen, wenn gemäß § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB dies dem Wohle des Kindes am Besten entspricht.

- erweist sich ein Elternteil als ungeeignet zur Pflege und Erziehung des Kindes, so kann ihm die elterliche Sorge als Ganzes entzogen werden. Dies sind z.B. die Fälle, in dem ein Elternteil gewalttätig zum Kind ist oder Alkohol und Drogen im Übermaß konsumiert. Viel häufiger in der Praxis wird jedoch als Grund für die Übertragung der elterlichen Sorge auf ein Elternteil im Antragsverfahren vorgetragen, dass die Eltern nicht mehr miteinander kooperieren können. Fehlt den Eltern die Kooperationsfähigkeit, kann die elterliche Sorge grundsätzlich nicht mehr gemeinsam ausgeübt werden. Hierbei ist jedoch immer auf den Einzelfall abzustellen. Die Tendenz der Familiengerichte ist jedenfalls dahingehend, dass die alleinige elterliche Sorge nur in Ausnahmefällen auf einen Elternteil alleine übertragen wird. Allein ein Konfliktpotential der Eltern ist in der Regel nicht ausreichend. Es wird vielmehr perspektivisch geprüft, ob in der Zukunft die Möglichkeit durchaus wieder besteht, dass die Eltern sich über Grundentscheidungen in der Erziehung einigen können. In vielen Fällen wird ein Antrag auf alleinige elterliche Sorge gestellt, weil Wut, Hass und Enttäuschung gegen den anderen Elternteil besteht. Vielen Eltern ist die Bedeutung des Begriffs der alleinigen elterlichen Sorge überhaupt nicht bewusst. Es wird hier vieles vermengt, insbesondere auch die Unzuverlässigkeit des anderen Elternteils als Rechtfertigung angeführt die alleinige elterliche Sorge für sich zu beanspruchen. So hat z. B. das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg in einer Sorgerechtsentscheidung wie folgt argumentiert:

*„Vielmehr wird verlangt, dass sich die Eltern bei Fortbestehen der gemeinsamen Sorge fortwährend über die das Kind betreffenden Angelegenheiten streiten und dies dauerhaft zu Belastungen führt, die mit dem Wohl des Kindes nicht vereinbar sind. Nur in solchen Fällen, in denen es den Eltern nicht gelingt, zu Entscheidungen im Interesse des Kindes zu gelangen, ist die Alleinsorge eines Elternteils gegenüber dem Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge der Vorzug zu geben, wobei nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Übertragung auf Teilbereiche zu beschränken ist, wo immer dies dem Kindeswohl genüge tut. Wenn z. B. vorgetragen wird, dass der Kindsvater kein wirkliches Interesse an der Entwicklung des Kindes habe und kaum etwas über den Alltag des Kindes wisse, weil er nur mit dem Kind spiele, so wird verkannt, dass aus dem Umstand das die Mutter die Belastung der alltäglichen Versorgung und Betreuung des Kindes allein trägt, kein Anspruch auf Übertragung der Alleinsorge folgt. Bisher hat sich das Kind im Einverständnis des anderen Elternteils gewöhnlich bei dem anderen Elternteil aufgehalten, hat dieser die Befugnisse zu Entscheidungen in den Angelegenheiten des täglichen Lebens. Das es zwischen den Eltern an einer tragfähigen sozialen Bindung und einem Mindestmaß an Übereinstimmigkeit fehlt, dass eine Verständigung über wichtige Sorgerechtsfragen in einer Art und Weise möglich wäre, die auch bei einem*

*Dissens der Eltern einem dem Kindeswohl dienliche Entscheidung gewährleistet, vermag das Gericht vorliegend nicht festzustellen. Es hat nämlich seit der Trennung der Eltern bislang – mit Ausnahme der Frage der konkreten Ausgestaltung des Umgangs – noch keine Schwierigkeiten gegeben in Sorgerechtsfragen einen Konsens herbeizuführen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es seit der Trennung der Eltern noch keine Situation gegeben hat, in denen die Kindesmutter die Unterschrift des Vaters oder ähnliches benötigt hätte. Aber auch bzgl. der Regelung des Umgangs zwischen Vater und Tochter waren die Eltern – mit Hilfe des Jugendamtes – in der Lage eine Einigung zu erzielen. Diese Einigung wird zwar von keiner der Elternteile als perfekt wahrgenommen, aber dennoch von beiden Eltern im Interesse der gemeinsamen Tochter erfolgreich praktiziert. Bei dieser Sachlage vermag das Gericht eine Prognose nicht zu treffen, dass es den Eltern künftig nicht gelingen wird zu Entscheidungen im Interesse des Kindeswohls zu gelangen. Die Abteilungsrichterin verkennt dabei nicht, dass die Beziehung der Eltern keineswegs als unproblematisch und entspannt bezeichnet werden kann, sondern dass die Kommunikation zwischen den Eltern mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten behaftet ist. Dennoch kann von einer Unmöglichkeit am Kindeswohl orientierte gemeinsame Sachentscheidung zu treffen, nach Ansicht des Gerichts nicht gesprochen werden, solange es nicht tatsächlich Situationen gegeben hat, bei der die Eltern vergeblich versucht haben in Angelegenheiten deren Regelungen für das Kind von erheblicher Bedeutung sind zu einer gemeinsamen Entscheidung zu kommen. Daran mangelt es aber wie bereits oben angeführt im vorliegenden Fall. Der Vater hat in einer persönlichen Anhörung bekundet für Sorgerechtsentscheidungen zur Verfügung zu stehen und z. B. auch keine Einwände gegen den Besuch des Kindergartens durch seine Tochter zu haben.*

*Allerdings hält es das Gericht für notwendig der Mutter, die fürchtet der Vater könne die Tochter nach etwaigen unbegleiteten Umgangskontakten nicht zurückbringen das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind allein zu übertragen. Es gilt der Mutter insoweit die notwendige Gewissheit zu geben, dass das Kind weiterhin durchgehend in ihrem Haushalt leben kann – wo das Kind ganz offensichtlich sehr gut aufgehoben ist – und ihr damit auch etwas mehr Sicherheit für die künftige Umgangsgewährung zu geben“.*

Auch ist häufig die Tendenz der Gerichte festzustellen, dass zunächst versucht wird über Beratungsstellen die grundlegenden Konflikte zwischen den Eltern beizulegen, um so künftig den Eltern die Möglichkeit zu geben, zum Wohle des Kindes die elterliche Sorge auszuüben. Die Verfahren werden in diesen Fällen ausgesetzt, d. h. sie ruhen und das Ergebnis der Beratung wird abgewartet. Es heißt dann im Terminprotokoll z. B. wie folgt:

*„Das Gericht rät den Eltern auch hinsichtlich der elterlichen Sorge Beratungsgespräche bei der ... wahrzunehmen. Eine endgültige Entscheidung über das Sorgerecht soll erst nach Abschluss der Gespräche bei der ... ergehen. BUV: 1. Das Jugendamt wird gebeten nach Ablauf von sechs Monaten zum aktuellen Stand zu berichten. 2. Neuer Termin nur auf Antrag“.*

### Aufenthaltsbestimmungsrecht

Weit großzügiger ist man mit der Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, wobei eine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auch nur dann grundsätzlich in Frage kommt, wenn Streit zwischen den Eltern über den künftigen gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes besteht. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Mutter beansprucht, das Kind solle künftig bei ihr leben, der Vater gleiches Recht für sich in Anspruch nimmt und die Eltern sich hierüber nicht einigen können. Dies wäre ein klassischer Fall, bei dem das Gericht eine Entscheidung dahingehend treffen soll, wo künftig der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes sein wird. Aber auch in den Fällen, in denen ein Elternteil nicht aus Deutschland stammt, wird häufig seitens des deutschen Elternteils angegeben, der andere beabsichtige, das Kind in sein Herkunftsland zu entführen. Um den Ängsten, häufig der Mütter, Rechnung zu tragen, wird in vielen derartigen Fällen eine Einigung dahingehend abgeschlossen, dass z.B. der Vater sich damit einverstanden erklärt, dass der künftige Aufenthalt des Kindes bei der Mutter ist.

Im Terminprotokoll heißt es dann z. B. wie folgt: *„Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes ist bei der Kindesmutter in Berlin. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder soll der Kindesmutter übertragen werden unter der Voraussetzung, dass diese Regelung nur solange gilt, wie sich die Kindesmutter mit den Kindern in Berlin aufhält. Im Übrigen soll es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge verbleiben“.*

### Wegzug in ein anderes Land/andere Stadt

Auch wenn ein Elternteil in eine andere Stadt bzw. ein anderes Land ziehen möchte und die Kinder bzw. das Kind mitnehmen möchte, bedarf es immer der Zustimmung des anderen Elternteils. Gibt der andere Elternteil die Zustimmung hierzu nicht ab, ist eine gerichtliche Entscheidung nötig, zum einen über das Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie ausdrücklich eine Genehmigung dahingehend, dem anderen Elternteil den Wegzug in die andere Stadt bzw. das jeweilige Land gestattet wird. Streitig in der Rechtsprechung ist nämlich, ob das Aufenthaltsbestimmungsrecht tatsächlich auch wirklich das Recht umfasst, in ein anderes Land bzw. eine andere Stadt zu ziehen. So meint z. B. das Oberlandesgericht Koblenz in seiner Entscheidung vom 09.08.2007 (9 UF 450/07), die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts übertrage dem Elternteil genauso das Recht, wie von Süd- nach Norddeutschland zuziehen, ohne die Zustimmung des anderen

Elternteils einzuholen, auch das Recht zum Umzug mit dem gemeinsamen Kind von Deutschland nach England.

Wenn mit dem Umzug eine Umschulung verbunden ist, halten dagegen das OLG Dresden und das OLG München hierfür die Zustimmung des anderen Elternteils für erforderlich. Als Begründung wird angeführt, dass die Befugnis den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, nur einen Teilbereich der Personensorge betrifft. Ein größerer Umzug kann daher auch Auswirkungen auf andere Bereiche der Personensorge haben, so wie etwa die Schule, Gesundheit und Form der Betreuung, die den Eltern noch gemeinsam verblieben sind. Deshalb ist trotz Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts Einverständnis des anderen Elternteils ausdrücklich notwendig (OLG Dresden Entscheidung vom 15.10.2002 – 10 UF 433/02 sowie OLG München Entscheidung vom 13.07.1998 – 12 WS 96/98).

Bei derartigen Entscheidungen ist vor allem ein Wegzug in ein anderes Land bzw. eine andere Stadt nur dann zu gestatten, wenn hierdurch das Umgangsrecht des anderen Elternteils nicht vereitelt wird. Das Gericht muss sich somit auch Gedanken darüber machen, ob in diesem Fall weiterhin Kontakte zwischen dem Nichtwegziehenden und dem Kind praktikabel sind. Weiterhin ist natürlich in die Erwägung mit einzubeziehen, ob das Kind aus seinem sozialen Umfeld herausgerissen wird, inwieweit eine Integration in die neuen Lebensverhältnisse dem Kindeswohl dienlich sind.

#### Urlaubsreisen

Der Elternteil bei dem das Kind lebt, kann die Angelegenheiten des täglichen Lebens für das Kind regeln und damit auch bestimmen, wann und wo er mit dem Kind ins Ausland reist, sofern hierdurch nicht das Umgangsrecht des anderen Elternteils beeinträchtigt wird. Lediglich bei Fernreisen, z. B. einer Reise nach Afrika oder Südamerika, bedarf es der Zustimmung des anderen Elternteils. Dies ist nicht von der täglichen elterlichen Sorge mitumfasst.

#### Grenzsperre

Trägt ein Elternteil vor, dass der andere Elternteil beabsichtige, das Kind in sein Herkunftsland zu entführen, so besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Erlass einer Grenzsperre beim zuständigen Familiengericht zu stellen. In der Regel wird dem Erlass einer Grenzsperre stattgegeben, wenn plausible Gründe in Form einer eidesstattlichen Versicherung vorgetragen werden. Dies bedeutet, dass allein die Angst vor einer Kindesentziehung nicht ausreichend ist, sondern vielmehr konkrete Anhaltspunkte vorgetragen werden müssen, aus denen sich erschließen lässt, dass der andere Elternteil versucht das Kind mit sich zu nehmen. Werden Drohungen ausgesprochen, dass das Kind entführt wird, oder nach einer Reise nicht mehr zurückgebracht wird. In einem solchen

Fall wird die Grenzsperrung erlassen. Sie gilt dann für den Zeitraum von einem Jahr. Die Bundespolizei in Koblenz trägt die Grenzsperrung dann in das Schengener Informationssystem ein. Ein Beschluss auf Erlass einer Grenzsperrung lautet wie folgt:

*Hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee - Familiengericht - am 14. Januar 2009 durch den Richter am Amtsgericht beschlossen:*

*Dem Vater wird unter Androhung eines Zwangsgeldes bis zu 25.000,00 EUR verboten, das Kind außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zu bringen.*

*Die Grenzpolizeibehörden der Bundesrepublik Deutschland werden ersucht, im Rahmen der Grenzfehndung jede Ausreise des Kindes aus der Bundesrepublik Deutschland, jedenfalls aber aus dem Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten des Übereinkommens von Schengen zu verhindern, sofern die Begleitperson nicht durch einen Gerichtsbeschluss späteren Datums nachweisen kann, dass sie Inhaberin der elterlichen Sorge oder der Personensorge oder des Aufenthaltsbestimmungsrechts für das Kind ist.*

*Diese Anordnung gilt für die Dauer von sechs Monaten; sie endet am 14. Juli 2009.*

Gründe:

*Aufgrund der eidesstattlichen Erklärung der Mutter ist die Gefahr glaubhaft gemacht, dass der Vater das Kind gegen den Willen der Mutter und unter Verletzung des bestehenden gemeinsamen Sorgerechts der Eltern in sein Heimatland, nach Kamerun, verbringen könnte. Zur Abwendung einer Gefahr für das Kindeswohl ist die vorstehende Anordnung daher geboten.*

Umgangsrecht

Der nichtsorgeberechtigte Elternteil sowie der Elternteil der das Sorgerecht inne hat, aber bei dem das Kind nicht lebt, steht ein Umgangsrecht zu.

Welche Sanktionsmöglichkeiten hat der Elternteil, wenn ihm das Kind seitens des anderen Elternteils vorenthalten wird und daher sein Umgangsrecht nicht ausüben kann?

Die bisherige Rechtslage ist so, dass lediglich ein Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgeldes gestellt werden kann bzw. ein Antrag auf Entziehung der elterlichen Sorge um den Einsatz eines Umgangspflegers zu ermöglichen. Ab dem 01.09.2009 wird § 1684 Abs. 3 Satz 3 BGB in seiner neuen Fassung gelten. Hiernach wird die Umgangspflegschaft ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Voraussetzung für den Einsatz eines Umgangspflegers ist hiernach nicht mehr, dass sofort die elterliche Sorge nach § 1666 BGB entzogen wird. Nach bisheriger geltender Regelung kann ein Ergänzungspfleger mit dem Aufgabenbereich einer Regelung des Umgangs erst bestellt werden, wenn zuvor dem pflichtverletzenden Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Dauer des

Umgangs entzogen worden ist. Der Umgangspfleger soll durch seine Anwesenheit bei Vorbereitung und Durchführung des Umgangs einen gewissen Druck ausüben und erreichen, dass es den Eltern nach einiger Zeit gelingt, die Durchführung des Umgangs selbst zu regeln.

§ 1684 III S. 4 BGB (neue Fassung) umfasst die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Der Umgangspfleger erhält damit eigene Rechte, die es ihm ermöglichen sollen, auf den Umgang hinzuwirken. Er kann bei der Vorbereitung des Umgangs, bei der Übergabe des Kindes an den umgangsberechtigten Elternteil und bei der Rückgabe des Kindes vor Ort sein, sowie über die konkrete Ausgestaltung des Umgangs bestimmen. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten der Eltern über die Umgangsmodalitäten (Ort des Umgangs, Ort der Übergabe des Kindes, dem Kind mitzubehaltende Kleidung, Nachholtermine etc.), hat der Umgangspfleger die Möglichkeit, zwischen den Eltern zu vermitteln oder von seinem Bestimmungsrecht Gebrauch zu machen. Soweit sein Aufgabenbereich reicht, wird das Sorgerecht des Elternteils eingeschränkt (§ 1630 I BGB).

Der Umgangspfleger kann durch seine Anwesenheit und durch seine Berichtspflicht gegenüber dem Gericht einen gewissen Druck über die Verwirklichung des Umgangs ausüben.

#### Eigenständiges Aufenthaltsrecht beim Scheitern der Familie

##### Beispielfall:

Vater V, der aus Syrien stammt, lebt mit der Mutter M zusammen, die deutsche Staatsangehörige ist. Sie sind nicht miteinander verheiratet. Sie haben ein gemeinsames Kind, nämlich die Tochter T. M und V verstehen sich nicht mehr gut und V verlässt daher die Ehewohnung und bezieht eine eigene Wohnung. Da das Verhältnis zwischen V und M erheblich gestört ist, wirkt sich dies auch auf die Beziehung zu T aus, die erst zwei Jahre alt ist. M weigert sich, dass V seine Tochter weiter sehen kann. Sie befürchtet, V könne T nach Syrien entführen und will ihm daher den weiteren Umgang mit T verweigern. V sieht T daher über mehrere Monate nicht, versucht jedoch sein Umgangsrecht bei Gericht durchzusetzen. Das Umgangsverfahren zieht sich jedoch Monate hin, ohne dass V seine Tochter sehen kann. Parallel dazu stellt M einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge. Dem Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge wird entsprochen, jedoch zeitlich nachdem die Ausländerbehörde schon entschieden hat. V verliert somit später auch das Sorgerecht und es wird ein begleiteter Umgang für ihn beschlossen. Ehe dieser begleitete Umgang jedoch in Gang kommt, vergehen weitere Monate, insbesondere auch, weil M weiterhin nicht möchte, dass V T sieht. Sie hat nach wie vor große Ängste und ist auch nicht zufrieden, wie sich V ihrer Ansicht nach aus der Affäre gezogen hat. Im Rahmen des begleiteten Umgangs sieht V schließlich T einmal pro Woche zwei Stunden in den Räumen eines Umgangsträgers. Die Ausländerbehörde Berlin weigert sich indes, die Aufenthaltserlaubnis von V zu verlängern, da keine häusliche

Gemeinschaft mit dem Kind besteht, zudem keine zusätzlichen Anhaltspunkte vorliegen, wie etwa intensive Kontakte, gemeinsam verbrachte Ferien, Übernahme eines nicht unerheblichen Anteils der Erziehung und Betreuung oder sonstiger Beistandshandlungen des Vaters, um eine schützenswerte Beistands- und Betreuungsgemeinschaft anzunehmen. Das bloße Vorhandensein eines deutschen Kindes sowie das Innehaben der gemeinsamen elterlichen Sorge (zum Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde hatte V noch ein Sorgerecht) ist allein nicht ausreichend und kann aufenthaltsrechtlich nicht zu Gunsten des Vaters gewertet werden. In seinem Fall liegt allenfalls eine Begegnungsgemeinschaft vor, die jedoch nicht nach Art. 6 GG schützenswert sei. Belegt wurde diese Einschätzung mit einem Jugendamtsbericht, wonach der Wunsch, das Kind öfter zu sehen, in einem Zusammenhang mit der aufenthaltsrechtlichen Problematik zu sehen sei.

Nach der bisherigen Rechtsprechung war eine häufige und intensive Wahrnehmung des Umgangsrechts, im Rahmen dessen auch Betreuungs- und Erziehungsaufgaben wahrgenommen wurden, nötig. Dann wurde in Abgrenzung von der Begegnungsgemeinschaft von der Betreuungsgemeinschaft gesprochen. Die bloße Begegnungsgemeinschaft sollte nach der bisherigen Rechtsprechung jedoch aufenthaltsrechtlich nicht schützenswert sein.

In unserem Fall kann man von einer bloßen Begegnungsgemeinschaft sprechen, wenn der Vater das Kind nur zwei Stunden in der Woche sieht. Dies war die frühere starre Abgrenzung. Die Rechtsprechung hat sich mittlerweile jedoch weiter entwickelt und insbesondere durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 08.12.2005 -2 BvR 1001/04- die starre Abgrenzung zwischen Betreuungs- und Begegnungsgemeinschaft über Bord geworfen: „Eine verantwortungsvoll gelebte und dem Schutzzweck des Art. 6 GG entsprechende Eltern-Kind-Gemeinschaft lässt sich nicht allein quantitativ nach Dauer und Uhrzeiten des persönlichen Kontaktes oder genauem Inhalt der einzelnen Betreuungshandlungen bestimmen. Aufenthaltliche Entscheidungen, die den Umgang mit einem Kind berühren, sind maßgeblich auch auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall ist zu entscheiden, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist.“

Das Bundesverfassungsgericht hat eine schematische Abgrenzung zwischen einer reinen Begegnungsgemeinschaft und einer darüber hinaus gehenden Erziehungs- und Betreuungsgemeinschaft ausschließlich nach quantitativen Gesichtspunkten, wie dem bloßen Abstellen auf die Häufigkeit und Dauer der Besuchskontakte, abgelehnt. Somit kann im vorliegenden Fall nicht allein daraus geschlossen werden, dass V seine Tochter nur zeitlich eng begrenzt sieht und es sich hierbei um keine schützenswerte familiäre Lebensgemeinschaft handelt.

Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, dass im Falle einer Ausreise des V dies erhebliche Folgen für T hätte. Aufgrund der Tatsache, dass T erst zwei Jahre alt ist, würde ihr durch die Ausreise der weitere Kontakt mit V genommen, es gäbe somit keine Möglichkeit mehr für T, eine gesunde Eltern-Kind-Beziehung aufzubauen und aufrecht zu

erhalten. Gerade im Kleinkindalter ist es nicht möglich, durch Telefon oder schriftlich den Kontakt aufrecht zu erhalten. Dieser ist somit insbesondere auf das Kindeswohl abzustellen.

Fazit:

Es ist immer auf das Kindeswohl abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit zwischen Vater und Kind besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist.

Schwierig ist oft auch die Frage, ob der ebenfalls sorgeberechtigte Elternteil, dem der Umgang mit seinem Kind durch den anderen Elternteil erschwert wird und der nicht zuletzt deshalb bisher eine schützenswerte familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Kind wohl nicht hat aufbauen können, aus der angestrebten Beziehung zu seinem Kind ein Aufenthaltsrecht herleiten kann. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch die Aufmerksamkeit darauf lenken, dass es nach dem neuen AufenthG auch die Möglichkeit gibt, dass ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden kann, wenn man damit argumentiert, dass aus rechtlichen Gründen, nämlich der Vereitelung des Umgangsrechts, eine Abschiebung nicht möglich ist.